

MARKTGEMEINDE LANGENZERSDORF

Bezirk Korneuburg/NÖ

Nr. 2/2017

Geschäftszahl: 0003-15-00091-64

EDV: G:ALLGEMEINER SCHRIFTVERKEHR/SEKRETARIAT/17-06/2017-0085-chv

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des **Gemeinderates** der Marktgemeinde Langenzersdorf am **Montag, dem 26.06.2017**, im Festsaal der Marktgemeinde.

BEGINN: 19.00 Uhr

ENDE: 20.00 Uhr

Die Einladung erfolgte am **21.6.2017** durch E-Mail.

VON DEN MANDATAREN WAREN ANWESEND:

- | | | |
|----------|-------------------------------|-------|
| 1. Bgm. | Arbesser Mag. Andreas | ÖVP |
| 2. Vbgm. | Waygand Josef | ÖVP |
| 3. GGR. | Danha Karl | SPÖ |
| 4. GGR. | Ebner Bernhard, MBA | ÖVP |
| 5. GGR. | König Peter | ÖVP |
| 6. GGR. | Rainer Bernhard | ÖVP |
| 7. GGR. | Stindl Waltraud | GRÜNE |
| 8. GGR. | Treitl Ingeborg | ÖVP |
| 9. GR. | Bär Mag. Siegrun | ÖVP |
| 10. GR. | Batik Johann | ÖVP |
| 11. GR. | Buresch DI Dr. Martin | ÖVP |
| 12. GR. | Dormayer Markus | ÖVP |
| 13. GR. | Eisenheld Ing. Christian | ÖVP |
| 14. GR. | Grünauer Walter | ÖVP |
| 15. GR. | Hofer Martin | GRÜNE |
| 16. GR. | Hrdliczka Christian ab TOP 12 | SPÖ |
| 17. GR. | Ivan Doris | ÖVP |
| 18. GR. | Kapeller Karin | ÖVP |
| 19. GR. | Kellinger Friedrich | FPÖ |
| 20. GR. | Kolfelner Renate | GRÜNE |
| 21. GR. | Korp Nora | GRÜNE |
| 22. GR. | Lehner Roswitha | ÖVP |
| 23. GR. | Martinetz Gertrude | SPÖ |
| 24. GR. | Ruzicka Michael | ÖVP |
| 25. GR. | Schleich Wolfgang | SPÖ |
| 26. GR. | Schwinger Alexander | ÖVP |
| 27. GR. | Trimmel Ernst | ÖVP |
| 28. GR. | Zehner Mag. (FH) René | GRÜNE |

ENTSCHULDIGT WAREN:

- | | | |
|---------|--------------------------------|-------|
| 1. GGR. | Grassl DI Franz | ÖVP |
| 2. GGR. | Korp Mag. Robert | GRÜNE |
| 3. GR. | Dornhecker Claudia | ÖVP |
| 4. GR. | Hrdliczka Christian bis TOP 11 | SPÖ |
| 5. GR. | Schilling Barbara | ÖVP |
| 6. GR. | Winkler Josef | FPÖ |

AUSSERDEM WAR ANWESEND:

Gemeindeamtsdirektor Mag. Dr. Helmut Haider als Schriftführer

VORSITZENDER: Bürgermeister Mag. Andreas Arbesser (ÖVP)

**DIE SITZUNG IST ÖFFENTLICH.
DIE SITZUNG IST BESCHLUSSFÄHIG.**

TAGESORDNUNG

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung bzw. Abänderung des öffentlichen Sitzungsprotokolls über die Gemeinderatssitzung vom 27.3.2017
3. Berichte
4. Bericht des Prüfungsausschusses
5. Beschluss Grundabtretung öffentliches Gut
6. Beschluss Bereitstellung GWR Daten
7. Ausschreibung Wartungsvertrag öffentliche Beleuchtung
8. Zuschlagserteilung Gehsteigsanierung 2017
9. Zuschlagserteilung Rahmenvertrag ohne Mengenbindung Straßenbau 2017 – 2021
10. Vereinbarung über kommunale Leistungen im Rahmen der haushaltsnahen Verpackungssammlung für die Sammelkategorie Glas
11. Zweite Nachtragsvereinbarung zum Mietvertrag Raiffeisenbank Korneuburg
12. Beauftragung Erneuerung Fenster für Gemeindeamt Erdgeschoss
13. Abschluss eines Pachtvertrages mit der Stadt Wien
(Teilfläche Grundstücks-Nr. 1573/2)
14. Gewährung einer Subvention für den Ankauf eines FF-Fahrzeuges
15. Auflösung Kooperationsverträge VOR
16. Beschlussfassung Nebengebührenordnung

Der Bürgermeister
gez. Mag. Andreas Arbesser

DIE SITZUNG IST ÖFFENTLICH.

VERLAUF DER SITZUNG:**1.
FESTSTELLUNG DER BESCHLUSSFÄHIGKEIT**

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

- Vor Eintritt in die Tagesordnung bringt **Bgm. Mag. Arbesser** einen schriftlichen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag "Ermächtigung zur Klageeinbringung" ein.

[Beilage A der amtlichen Protokollsammlung]

Er stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge diese Angelegenheit auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufnehmen und inhaltlich behandeln.

**BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen, Behandlung unter TOP 28.
ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig.**

**2.
GENEHMIGUNG BZW. ABÄNDERUNG DES ÖFFENTLICHEN SITZUNGSPROTOKOLLS
ÜBER DIE GEMEINDERATSSITZUNG VOM 27.3.2017**

Gegen den Inhalt der Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom **27.3.2017** langten schriftlich keine Einwendungen ein, das Protokoll gilt daher als genehmigt.

**3.
BERICHTE**

- **GGR. Rainer**
berichtet vom Kellergassenfest mit dem "Tag der Vereine". Bedankt sich beim Bauhof für die tolle Arbeit und bei allen die mitgemacht haben.
- **GR. DI Dr. Buresch**
berichtet von der Fertigstellung des "Radl-Grundnetzes".
- **GGR. König**
berichtet aus den Kindergärten I und II, diese Sonderpädagoginnen dürfen wieder 1 Jahr arbeiten.
- **GR. Kolfelner**
berichtet von der Antwort des VOR zu unserer Petition, welche im letzten Gemeinderat beschlossen wurde.

Berichtet vom Klimabündnisarbeitsvernetzungstreffen in St.Pölten.

**4.
BERICHT DES PRÜFUNGSAUSSCHUSSES**

Herr **GR. Grünauer** verliest den Bericht des Prüfungsausschusses vom 16.6.2017, eingelangt am 16.6.2017, GZ 17-05514.

[Beilage B der amtlichen Protokollsammlung].

Bgm. Mag. Arbesser nimmt den oben angeführten Prüfbericht zur Kenntnis.

5. BESCHLUSS GRUNDABTRETUNG ÖFFENTLICHES GUT

Bgm. Mag. Arbesser stellt folgenden Antrag:

" Mit Anzeige über die Änderung von Grundstücksgrenzen gemäß § 10 NÖ BO 2014 vom 28.03.2017 wurde seitens der Fa. Vermessung Schmid ZT-GmbH. eine Grundstücksteilung eingereicht. Diese beinhaltet die Abtretung von Teilflächen in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Langenzersdorf und wurde mit der Geschäftszahl 17-03029 versehen.

Es ergeht daher folgender

ANTRAG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge in seiner Sitzung vom 26.6.2017 ordnungsgemäß wie folgt beschließen:

1.

Die in der Vermessungsurkunde der Firma Vermessung Schmid ZT-GmbH. vom 13.03.2017, GZ. 42556/2017

mit 1 bezeichnete Teilfläche im Ausmaß von 48 m² und
mit 3 bezeichnete Teilfläche im Ausmaß von 419 m²

werden gemäß § 12 NÖ Bauordnung 2014 abgetreten, in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Langenzersdorf (Parzelle 503/246 - Ulmengasse) übernommen und urkundengemäß zugewiesen. Gegen eine Verbücherung besteht kein Einwand.

Die abzutretenden Teilflächen sind im derzeit gültigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Langenzersdorf bereits als öffentliches Gut ausgewiesen.

2.

Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

Zuständigkeit: Bgm. Mag. Arbesser "

BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen.
ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig.

6. BESCHLUSS BEREITSTELLUNG GWR DATEN

Vbgm. Waygand stellt folgenden Antrag:

" Es ist das erklärte Ziel des Landes Niederösterreich bis 2030 allen Niederösterreicher/innen sowie der niederösterreichischen Wirtschaft flächendeckenden Zugang zu leistungsfähigerem Breitband-Internet zu ermöglichen.

Hierfür wurde 2015 die NÖ Glasfaserinfrastrukturgesellschaft mbH (nÖGIG) gegründet und beauftragt einen flächendeckenden Glasfaserausbau bis in jedes Gebäude (FTTB/H) in Niederösterreich durch zu führen. Grundlage für den Bau bildet eine flächendeckende Grobplanung, die zur Gänze aus regionalen Fördermitteln finanziert und von der NÖ Glasfaserinfrastrukturgesellschaft mbH durchgeführt wird.

Ausgangsbasis für die Grobplanung sind unter anderem Daten aus dem Gebäude- und Wohnungsregister (GWR), die von den Gemeinden zur Verfügung gestellt werden.

Ein diesbezügliches Ansuchen für den Beschluss über die Bereitstellung von Gebäude- und Wohnungsregister Daten zur Erstellung einer FTTB/H Grobplanung und die Überlassung der Geodatennutzung an die NÖ Glasfaserinfrastrukturgesellschaft mbH langte per E-Mail am 23.03.2017 hieramts ein und wurde mit der Geschäftszahl 17-02791 versehen.

Es ergeht daher folgender

ANTRAG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge in seiner Sitzung vom 26.06.2017 ordnungsgemäß wie folgt beschließen:

Die Marktgemeinde Langenzersdorf stellt der NÖ Glasfaserinfrastrukturgesellschaft mbH, zur Erstellung der Grobplanung eines flächendeckenden Glasfasernetzes, die Daten aus dem Gebäude- und Wohnungsregister zur Verfügung und verpflichtet sich die benötigte Datengrundlage des Gebäude- und Wohnungsregisters zu prüfen und gegebenenfalls, auf eigene Kosten, zu aktualisieren beziehungsweise zu korrigieren. Weiters stimmt die Marktgemeinde Langenzersdorf der Überlassung der Geodatennutzung an die NÖ Glasfaserinfrastrukturgesellschaft mbH gemäß dem Ansuchen vom 23.03.2017, Geschäftszahl 17-02791, zu.

Zuständigkeit: Bgm. Mag. Arbesser "

BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig.

7.

AUSSCHREIBUNG WARTUNGSVERTRAG ÖFFENTLICHE BELEUCHTUNG

GR. Ruzicka stellt folgenden Antrag:

" Mit Beschluss des Gemeindevorstandes vom 13.03.2017 wurde die Firma L.U.X. Beleuchtungskonzepte GmbH mit der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen für die Wartungsarbeiten für die öffentliche Beleuchtungsanlage der Marktgemeinde Langenzersdorf beauftragt.

Die diesbezüglichen Unterlagen langten am 13.06.2017, GZ 17-05447 im Gemeindeamt ein.

Es ergeht daher folgender

ANTRAG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge in seiner Sitzung vom 26.06.2017 ordnungsgemäß wie folgt beschließen:

Die Marktgemeinde Langenzersdorf beauftragt die Firma

**L.U.X. Beleuchtungskonzepte GmbH,
Stadlauer Straße 39a, 1220 Wien**

mit der Durchführung des Vergabeverfahrens

„Errichtung öffentliche Beleuchtung Langenzersdorf und Wartungsvertrag“

für 5 Jahre im nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung im Unterschwellenbereich gemäß Bundesvergabegesetz 2006 nach dem Bestbieterprinzip unter Verwendung der Ausschreibungsunterlagen vom 13.06.2017, GZ 17-05447.

Zuständigkeit: Straßenausschuss GGR. DI Grassl "

BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig.

8. ZUSCHLAGSERTEILUNG GEHSTEIGSANIERUNG 2017

GR. Ruzicka stellt folgenden Antrag:

" Gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 27.03.2017 wurde die Durchführung der Ausschreibung, unter Verwendung des Leistungsverzeichnisses betreffend der Straßenbauarbeiten, Erd- und Baumeisterarbeiten einschließlich aller Lieferungen für die Gehsteigsanierungen 2017 im Gemeindegebiet Langenzersdorf, beauftragt.

Die Ausschreibung erfolgte im offenen Verfahren durch die Firma IUP – Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte Ziviltechniker GmbH Wien im Auftrag der Marktgemeinde Langenzersdorf. Bis zur festgelegten Abgabefrist am 08.05.2017 um 9:30 Uhr im Gemeindeamt der Marktgemeinde Langenzersdorf wurden 9 Angebote für die Gehsteigsanierung 2017 abgegeben.

Die Angebotsöffnung fand am selben Tag um 9:45 Uhr statt und wurde in Anwesenheit einer Kommission vorgenommen.

Die Angebote wurden durch die Firma IUP geprüft und der diesbezügliche Prüfbericht Nr. A 393/17, GZ 116-17 vom 19.05.2017, langte am 02.06.2017 im Gemeindeamt ein und wurde mit der Geschäftszahl 17-05045 versehen.

Aufgrund des Ergebnisses der Angebotsprüfung ist das Angebot der Firma STRABAG AG, Dirktion NÖ/W/B (AD) – Verkehrswegebau, Ruhhostraße 93, 2136 Laa/Thaya mit dem niedrigsten Preisen zu werten.

Es ergeht daher folgender

ANTRAG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge in seiner Sitzung vom 26.06.2017 ordnungsgemäß wie folgt beschließen:

Die Marktgemeinde Langenzersdorf erteilt der Firma

**Firma STRABAG AG, Dirktion NÖ/W/B (AD) – Verkehrswegebau
Ruhhostraße 93, 2136 Laa/Thaya**

den Zuschlag für die Gehsteigsanierung 2017, laut Angebot vom 05.05.2017, gemäß Prüfbericht Nr. A 393/17, GZ 116-17 der Firma IUP, 1200 Wien vom 19.05.2017, eingelangt am 02.06.2017, Geschäftszahl 17-05045 in der Kostenrahmenhöhe von

€ 305.349,71 inkl. MwSt.

Die Bedeckung der Gehsteigsanierung 2017 in der Höhe von € 305.349,71 sind im Haushaltsansatz 5/61200 – 00210 gegeben.

Zuständigkeit: Straßenausschuss GGR. DI Grassl "

BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig.

**9.
ZUSCHLAGSERTEILUNG RAHMENVERTRAG OHNE MENGENBINDUNG
STRASSENBAU 2017 – 2021**

GR. Ruzicka stellt folgenden Antrag:

" Gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 27.03.2017 wurde die Durchführung der Ausschreibung, unter Verwendung des Leistungsverzeichnisses betreffend der Neuvergabe der Kontrahentenleistungen für die Durchführung von Erweiterungs-, Erneuerungs-, Sanierungs- und Reparaturarbeiten sowie für die endgültigen Straßeninstandsetzungsarbeiten nach Grabungsarbeiten an den Straßenanlagen im Gemeindegebiet Langenzersdorf, beauftragt.

Die Ausschreibung erfolgte im nicht offenen Verfahren durch die Firma IUP - Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte Ziviltechniker GmbH Wien im Auftrag der Marktgemeinde Langenzersdorf. Bis zur festgelegten Abgabefrist am 08.05.2017 um 9.00 Uhr im Gemeindeamt der Marktgemeinde Langenzersdorf wurden 5 Angebote für die Straßenbauarbeiten Rahmenvertrag ohne Mengenbindung 2017 bis 2021 mit Option zur Verlängerung bis 2023 abgegeben.

Die Angebotsöffnung fand am selben Tag um 9:15 Uhr statt und wurde in Anwesenheit einer Kommission vorgenommen.

Die Angebote wurden durch die Firma IUP geprüft und der diesbezügliche Prüfbericht Nr. A392/17 vom 19.05.2017, langte am 12.06.2017 im Gemeindeamt ein und wurde mit der Geschäftszahl 17-05415 versehen.

Aufgrund des Ergebnisses der Angebotsprüfung ist das Angebot der Firma Leithäusl Gesellschaft m.bH., Hovengasse 4a, 2100 Korneuburg mit dem niedrigsten Preisen zu werten.

Es ergeht daher folgender

ANTRAG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge in seiner Sitzung vom 26.06.2017 ordnungsgemäß wie folgt beschließen:

Die Marktgemeinde Langenzersdorf erteilt der Firma

**Leithäusl Gesellschaft m.bH.
Hovengasse 4a, 2100 Korneuburg**

den Zuschlag für die Straßenbauarbeiten Rahmenvertrag ohne Mengenbindung 2017 bis 2021 mit Option zur Verlängerung bis 2023, laut Angebot vom 08.05.2017, gemäß Prüfbericht Nr. A392/17 der Firma IUP, 1200 Wien vom 19.05.2017, eingelangt am 12.06.2017, Geschäftszahl 17-05415 in der Kostenrahmenhöhe von

€ 1.139.413,19 inkl. MwSt.

Zuständigkeit: Straßenausschuss GGR. DI Grassl "

**BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen.
ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig.**

**10.
VEREINBARUNG ÜBER KOMMUNALE LEISTUNGEN IM RAHMEN DER
HAUSHALTSNAHEN VERPACKUNGSSAMMLUNG FÜR DIE SAMMELKATEGORIE
GLAS**

GGR. Stindl stellt folgenden Antrag:

“ Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge in seiner Sitzung vom 26.06.2017 ordnungsgemäß wie folgt beschließen:

Die Marktgemeinde Langenzersdorf schließt mit der Austria Glas Recycling Gesellschaft mbH, Obere Donaustraße 71, 1020 Wien, GZ 17-05177, als Systembetreiber eine Vereinbarung über kommunale Leistungen im Rahmen der haushaltsnahen Verpackungssammlung für die Sammelkategorie Glas für das Gebiet Marktgemeinde Langenzersdorf in der Sammelregion Korneuburg ab.

Zuständigkeit: Abfallwirtschaftsausschuss GGR. Mag. Korp ”

[Beilage C der amtlichen Protokollsammlung].

BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen.
ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig.

**11.
ZWEITE NACHTRAGSVEREINBARUNG ZUM MIETVERTRAG RAIFFEISENBANK
KORNEUBURG**

Bgm. Mag. Arbesser stellt folgenden Antrag:

“ Am 17.03.2017 wurde der Entwurf „Mietvertrag Raiffeisenbank Korneuburg“, welcher in der Gemeindevorstandssitzung am 13.03.2017 beschlossen wurde zur Durchsicht und Unterfertigung der Raiffeisenbank Korneuburg übermittelt. Mit E-Mail vom 07.04.2017 wurde durch die Raiffeisenbank Korneuburg ein von Ihnen erstellter Entwurf an die Marktgemeinde Langenzersdorf übermittelt.

Es ergeht daher folgender

ANTRAG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge in seiner Sitzung vom 26.06.2017 ordnungsgemäß wie folgt beschließen:

2. NACHTRAG

zum Mietvertrag vom 01.07.1983 und zum 1. Nachtrag vom 30.08.1985 abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Langenzersdorf als Vermieterin und der Raiffeisenbank Korneuburg eGen als Mieterin für das Geschäftslokal in Langenzersdorf, Hauptplatz 10:

Der 2. Satz des Punktes I. hat wie folgt zu lauten:

Die vermietende Partei vermietet und die mietende Partei mietet die in diesem Haus im Erdgeschoß liegenden Räumlichkeiten, rechts vom Eingang, bestehende aus Foyer, Kassa, Kassensaal, Beratungsraum, Besprechungsraum, Küche, Tresorraum, Waschraum und WC, mit einer Gesamtnutzfläche vom 124,79 m².

Zum Punkt IV. wird folgendes vereinbart:

Die Marktgemeinde Langenzersdorf als vermietende Partei verzichtet bis 31.12.2033 ausdrücklich auf das Recht, das gegenständliche Mietverhältnis aufzukündigen.

Zum Punkt V. wird folgendes vereinbart:

Mietzins ab 01.07.2017:

Mietzins monatlich	EUR 1.503,78
Betriebskosten monatlich	EUR 242,15
Hausbesitzerabgabepauschale	EUR 32,37
Gesamtbetrag Netto	EUR 1.778,30
20% Umsatzsteuer	EUR 355,66
Gesamtbetrag Brutto	EUR 2.133,96

Festgehalten wird, dass spätestens im 3. Quartal 2017 ein Fenster- und Portaltausch beim Mietgegenstand durch die Vermieterin durchgeführt wird, wobei sich hierdurch keine Mietzinsminderung zugunsten der Mieterin ergibt.

Die sonstigen Bestimmungen des Mietvertrages vom 01.07.1983 sowie der Nachtragsvereinbarung vom 30.08.1985 bleiben unverändert vollinhaltlich aufrecht.“

Insbesondere wird festgehalten, dass die Wertbeständigkeitsklausel welche im Mietvertrag vom 01.07.1983 und in der Nachtragsvereinbarung vom 30.08.1985 vereinbart wurde unverändert bleibt. Als aktuelle Ausgangsbasis wird die Indexzahl 280,50 des Verbrauchpreisindex 1976, welcher zum letzten Anpassungstichtag per 01.01.2014 gültig war, herangezogen.

Zuständigkeit: Bgm. Mag. Arbesser "

Zum Antrag sprechen:

GR. Hofer
GR. Schleich
Bgm. Mag. Arbesser

BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 19 dafür, 6 dagegen, 2 Stimmenthaltungen

dafür stimmen:

18 ÖVP
1 FPÖ

Gegenstimmen:

3 GRÜNE / GGR. Stindl, GR. Kolfelner, GR. Zehner Mag. (FH)
3 SPÖ / GGR. Danha, GR. Martinetz, GR. Schleich

Stimmenthaltungen:

2 GRÜNE / GR. Korp Nora, GR. Hofer

12.**BEAUFTRAGUNG ERNEUERUNG FENSTER FÜR GEMEINDEAMT ERDGESCHOSS**

Vbgm. Waygand stellt folgenden Antrag:

„ Im Zuge von Planungsarbeiten für den Umbau der Raiffeisenbankfiliale Langenzersdorf durch die Raiffeisenbank Langenzersdorf eGen, wurde durch die Verantwortlichen der Raiffeisenbank bei der Marktgemeinde Langenzersdorf um den Austausch und die Erneuerung der Fenster in Ihrem Mietobjekt angesucht. Es wurden daher zwei Angebote eingeholt welche die Gesamte Alu-Konstruktion des Erdgeschosses umfasst um ein einheitliches Bild zu gewährleisten.

Alfo Stahl- und Heizungsbau GmbH Hochaustraße 29, 2103 Langenzersdorf	21.12.2016, GZ 17-02489,		
	Raiffeisenbank	€	74.358,48 brutto
	Gemeindeamt	€	73.239,01 brutto

Heinrich Renner GmbH – Glas – Metallbau Kamptalstraße 64 3550 Langenlois	07.12.2016, GZ 17-02489,		
	Raiffeisenbank	€	65.744,42 brutto
	Gemeindeamt	€	58.385,29 brutto

Es ergeht daher folgender

ANTRAG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge in seiner Sitzung vom 26.6.2017 ordnungsgemäß wie folgt beschließen:

Die Marktgemeinde Langenzersdorf beauftragt die Firma

Heinrich Renner GmbH – Glas-Metallbau
Kamptalstraße 64, 3550 Langenlois

mit dem Austausch der Fenster für den Gesamten Bereich (Raiffeisenbank und Gemeindeamt) gemäß dem Angebot vom 07.12.2016, GZ 17-02489, eingelangt am 22.12.2016 in der Kostenrahmenhöhe von

€ 65.744,42 inkl. MwSt. - Raiffeisenbank
€ 58.385,29 inkl. MwSt. - Gemeindeamt

Die Kosten für den Austausch der Fenster für den Bereich Raiffeisenbank in der Höhe von € 65.744,42 wird dem Haushaltsansatz 1/85300 – 61800 und den Bereich Gemeindeamt in der Höhe von € 58.385,29 wird dem Haushaltsansatz 1/02900 – 61400 zugewiesen.

Zuständigkeit: Liegenschaftsausschuss GGR. Rainer (Bereich Raiffeisenbank)
Bgm. Mag. Arbesser (Bereich Gemeindeamt) "

Zum Antrag sprechen:
GR. Zehner Mag. (FH)
Vbgm. Waygand
GGR. König

BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen.
ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 23 dafür, 5 Stimmenthaltungen

dafür stimmen:
18 ÖVP
3 GRÜNE / außer GR. Kolfelner, GR. Zehner Mag. (FH)
1 SPÖ / außer GGR. Danha, GR. Martinetz, GR. Schleich
1 FPÖ

Stimmenthaltungen:
2 GRÜNE / GR. Kolfelner, GR. Zehner Mag. (FH)
3 SPÖ / GGR. Danha, GR. Martinetz, GR. Schleich

13.

**ABSCHLUSS EINES PACHTVERTRAGES MIT DER STADT WIEN
(TEILFLÄCHE GRUNDSTÜCKS-NR. 1573/2)****GGR. Rainer** stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge in seiner Sitzung vom 26.6.2017 ordnungsgemäß wie folgt beschließen:

Die Marktgemeinde Langenzersdorf, Hauptplatz 10, 2103 Langenzersdorf, schließt mit der Stadt Wien, vertreten durch MA 49 – Forst- und Landwirtschaftsbetrieb, Vordere Zollamtsstraße 11, A-1030 Wien, nachstehenden

PACHTVERTRAG

1.

Die Marktgemeinde Langenzersdorf, Hauptplatz 10, 2103 Langenzersdorf, im folgenden kurz „die Verpächterin“ genannt gibt der Stadt Wien, vertreten durch die MA 49 - Landwirtschaftsbetrieb, Vordere Zollamtsstraße 11, A-1030 Wien, im folgenden kurz „die Pächterin“ genannt, die in der nachstehend angeführten Katastralgemeinde gelegenen Grundflächen

KG	EZ	Grundstück Nr.	im Ausmaß von
Langenzersdorf	469	1573/2 (Teilfläche)	2.570 m ²
		somit insgesamt:	2.570 m ²

welche im beiliegenden Plan (Beilage A), der einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet, rot eingezeichnet ist, gemäß den Bestimmungen des Landpachtgesetzes zur Nutzung als Weingarten in Pacht.

2.

Der Pachtzins beträgt pro Jahr Euro 205,60.

Die erste Zahlung umfasst den Zeitraum von dem im Punkt 4. genannten Zeitpunkt bis zum Jahresende und ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Zahlscheines zu leisten. Die folgenden Jahreszahlungen sind im Vorhinein fällig und jeweils am 20. Jänner zahlbar.

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit des Bestandzinses vereinbart. Der jeweilige zu zahlende Betrag erhöht oder vermindert sich in demselben Ausmaß, in dem sich die vom Österreichischen Statistischen Zentralamt nach dem Verbraucherpreisindex 2015 (oder einem an seine Stelle tretenden Index) berechnete Indexzahl für den der Fälligkeit der Zahlung drittvorangehenden Monat gegenüber der für Jänner des Jahres der Genehmigung dieses Vertrages berechneten Indexzahl erhöht oder vermindert.

Die erste Zahlung unterliegt jedoch dieser Wertsicherung nicht.

Die Pächterin ist weiters verpflichtet, alle bestehenden und künftigen Steuern und Abgaben (z.B. Grundsteuer, Umsatzsteuer usw., sowie die Kosten einer etwaigen Rattenbekämpfung, soweit sie sich auf den Vertragsgegenstand bzw. diesen Vertrag beziehen, in der jeweils festgesetzten Höhe der Verpächterin ab dem im Punkt 4. genannten Zeitpunkt zusätzlich zum Pachtzins zu vergüten.

Die Pächterin erklärt hiermit unwiderruflich, damit einverstanden zu sein, dass ihre aus diesem Pachtvertrag zu erbringenden Geldleistungen von der Verpächterin auf die jeweils älteste, unbeglichene und aus diesem Pachtvertrag fällige Zahlungsschuld angerechnet wird; gleichgültig, auf welchen Zahlungszeitraum der Zahlschein, Erlagschein oder die Zahlungsquittung lautet.

3.

Bei Zahlungsverzug ist die Verpächterin berechtigt, pauschalisierte Mahnspesen in der Höhe der für die öffentlichen Abgaben festgesetzten Mahngebühren sowie Verzugszinsen in der Höhe von 9 % p.a. vorzuschreiben und die Pächterin ist in diesem Fall zur unverzüglichen Zahlung dieser Beträge verpflichtet.

4.

Die Pächterin ist berechtigt, den Vertragsgegenstand ab 01.01.2017 zu nutzen.

Der Vertragsgegenstand wird so, wie er an dem vorgenannten Zeitpunkt liegt und steht, übergeben und übernommen.

Die Verpächterin leistet daher keine Gewähr - auch nicht im Hinblick auf §§ 1096 ff. ABGB -, dass sich der Vertragsgegenstand für den von der Pächterin angestrebten Verwendungszweck eignet. Sie ist demnach auch nicht verpflichtet, den Vertragsgegenstand auf ihre Kosten in einem für die Zwecke der Pächterin brauchbaren Zustand zu übergeben, ihn in einem solchen Zustand zu halten oder ihn nachträglich in einen solchen Zustand zu setzen. Im Übrigen wird hiermit einvernehmlich festgehalten, dass mit diesem Vertrag etwaigen behördlichen Bewilligungen nicht vorgegriffen wird; alle zur Nutzung des Vertragsgegenstandes etwa erforderlichen Bewilligungen werden durch die Pächterin auf ihre Kosten zusätzlich erwirkt werden.

Falls jedoch die zur vorgesehenen Nutzung nötigen behördlichen Bewilligungen nicht erwirkt werden können, besteht keine Verpflichtung der Verpächterin, deshalb den gegenständlichen Vertrag rückwirkend aufzuheben. Somit gehen ab dem am Beginn dieses Punktes genannten Zeitpunkt auch alle Haftungen und Verpflichtungen – soweit nicht anders bestimmt ist – auf die Pächterin über.

5.

Auf dem Vertragsobjekt befinden sich dzt. keine Bauwerke. Das Errichten von Baulichkeiten ist untersagt.

Auf dem Vertragsgegenstand dürfen grundsätzlich nur solche Baulichkeiten vorhanden sein, zu deren Errichtung vorher von der Verpächterin als Grundeigentümerin ausdrücklich und schriftlich zugestimmt worden ist. Errichtet die Pächterin trotz dieses Verbotes ohne Wissen und Willen der Verpächterin eine Baulichkeit auf dem Vertragsgegenstand oder duldet die Pächterin eine solche Bauführung durch Dritte auf dem Vertragsgegenstand und untersagt die Verpächterin diese vertragswidrige Bauführung nicht sofort, so ist die Pächterin nicht berechtigt, aus dem Schweigen der Verpächterin zu schließen, dass die Verpächterin von dieser Bauführung weiß oder diese sogar stillschweigend duldet.

Die Pächterin nimmt zur Kenntnis, dass die Verpächterin im Falle einer solchen vertragswidrigen Bauführung auf den Abbruch bestehen wird; sie ist dann verpflichtet, den Abbruch auf ihre Kosten und ihr Risiko sofort durchzuführen. Bis zum tatsächlichen Abbruch hat die Pächterin auf ihre Kosten und ihr Risiko alle Pflichten und Rechte wahrzunehmen, die einem Gebäudeeigentümer zukommen. Entstehen für die Verpächterin dennoch Verpflichtungen aus der vertragswidrig errichteten Baulichkeit, so wird sie die Pächterin diesbezüglich völlig schad- und klaglos halten.

Die Pächterin nimmt zur Kenntnis, dass eine solche vertragswidrige Bauführung einen Kündigungsgrund darstellt.

6.

Die Pächterin und die Verpächterin kommen überein, dass die allenfalls auf dem Vertragsgegenstand entstehenden natürlichen Früchte (z.B. Obst, Gras, Blumen) mit der Abtrennung vom Boden entschädigungslos ins Eigentum der Pächterin übergehen sollen.

7.

Die Pächterin ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand nur dem in Punkt 1. genannten Zweck zuzuführen und ihn sodann ausschließlich so zu nutzen, wobei dies nur in schonender Form zu geschehen hat und die Substanz keinesfalls beeinträchtigt, verletzt oder geschädigt werden darf.

Die Pächterin vereinbart hiermit ausdrücklich, dass der gegenständliche Pachtvertrag nur so lange gelten soll, wie der Vertragsgegenstand überwiegend der in Punkt 1. genannten landwirtschaftlichen u. weinbaulichen Nutzungsart dient. Will die Pächterin jedoch überwiegend anders nutzen, so hat sie vorher die schriftliche Zustimmung der Verpächterin einzuholen.

8.

Wenn ein behördlicher oder gerichtlicher Auftrag die Pächterin zu einem Eingriff oder einer Unterlassung auf dem Vertragsgegenstand zwingt, hat sie von diesem Auftrag sofort die Verpächterin schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Die Pächterin hält die Verpächterin für alle Schäden schad- und klaglos, die sich aus der Nutzung des Vertragsgegenstandes, den allenfalls darauf befindlichen Baulichkeiten sowie den etwa darauf stockenden Bäumen und Sträuchern ergeben.

9.

Das Pflanzen von Bäumen soweit es sich nicht um Obstbäume handelt – ist ausdrücklich untersagt.

Die Entfernung von Bäumen und Sträuchern auf dem Vertragsgegenstand ohne vorher seitens der Verpächterin (als Grundeigentümer) erteilter schriftlicher Erlaubnis ist untersagt.

10.

Die Gewinnung und der Abtransport von Bodenschätzen, Kalk, Ton, Lehm, Sand, Bruchsteinen, Humus und ähnlichen Bestandteilen des Bodens ist der Pächterin untersagt.

11.

Hinsichtlich der etwa auf dem Vertragsgegenstand stockenden Bäume und Sträucher übernimmt die Pächterin alle einem Eigentümer obliegenden Pflichten und Haftungen, und zwar auch gegenüber Dritten (z.B. AnrainerInnen, PassantInnen, Besucherinnen und Besuchern). Demzufolge ist die Pächterin u.a. verpflichtet, einen etwa erforderlichen Schnitt von Bäumen und Büschen rechtzeitig und auf eigene Kosten sachkundig durchzuführen oder von einem Sachkundigen durchführen zu lassen.

Weiters ist daher die Pächterin nicht berechtigt, von der Verpächterin Abhilfe, Schadenersatz oder Bestandzinsminderung zu fordern, wenn ihr oder ihrem Vermögen (Baulichkeit) durch Bäume oder Sträucher Schaden (z.B. nach einem Unwetter) droht oder Schaden bereits entstanden ist.

12.

Der Pächterin ist es nicht gestattet, den Vertragsgegenstand ganz oder teilweise dritten Personen zur Nutzung zu überlassen, wobei es gleichgültig ist, ob die Überlassung entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt. Demzufolge sind der Pächterin vor allem der Abschluss von Unterbestandverträgen und das Einbringen des Vertragsgegenstandes in Gesellschaften, Vereinen, Betrieben und dergleichen verboten. Die Verpächterin und die Pächterin kommen hiermit überein, dass ein solches Verhalten einen erheblich nachteiligen Gebrauch des Vertragsgegenstandes im Sinne des § 1118 ABGB darstellt.

13.

Ab dem in Punkt 4. genannten Zeitpunkt ist die Pächterin auch dafür verantwortlich, dass kein Dritter den Vertragsgegenstand unbefugt in Anspruch nimmt. Die Pächterin hat in einem solchen Fall hievon nicht nur sofort die Verpächterin schriftlich in Kenntnis zu setzen, sondern auch sofort selbst alles zu unternehmen, was in ihrer Macht steht, um die widerrechtliche Nutzung des Dritten zu beenden. Die Verpächterin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, von sich aus Abwehrhandlungen zu treffen; in einem solchen Fall wird die Pächterin die Vornahme der von der Verpächterin allenfalls zu treffenden Maßnahmen auch auf dem Vertragsgegenstand dulden, ohne Besitzstörung geltend zu machen. Für den Fall, dass die Pächterin den Verpflichtungen dieses Vertragspunktes nicht nachkommt, vereinbaren die Verpächterin und die Pächterin hiermit, dass ein solches Verhalten einen erheblich nachteiligen Gebrauch des Vertragsgegenstandes im Sinne des § 1118 ABGB darstellt.

14.

Wenn das Gesetz, ein behördlicher oder gerichtlicher Auftrag die Verpächterin zu einem Eingriff auf dem Vertragsgegenstand zwingt, wird die Pächterin nach entsprechender Benachrichtigung die Vornahme der von der Verpächterin allenfalls zu treffenden Maßnahmen unverzüglich dulden, ohne Besitzstörung geltend zu machen.

Darüber hinaus ist die Pächterin verpflichtet, Organen der Verpächterin oder von der Verpächterin bevollmächtigten Personen jederzeit – nach entsprechender Benachrichtigung der Pächterin – das Betreten und das Besichtigen des Vertragsgegenstandes zu gestatten.

Im übrigen ist die Verpächterin – unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder in diesem Vertrag eingeräumter Rechte – berechtigt, bei Verletzung der der Pächterin obliegenden Pflichten den ordnungs- bzw. vertragsgemäßen Zustand nach einmaliger schriftlicher Aufforderung auf Kosten und Gefahr der Pächterin selbst herzustellen oder durch einen Sachkundigen herstellen zu lassen.

15.

Aufgrund der mit der Nutzung verbundenen Risiken und der gesetzlichen sowie vertraglichen Haftungen der Pächterin, empfiehlt die Verpächterin der Pächterin den Abschluss geeigneter und das Risiko ausreichend abdeckender Versicherungen.

16.

Der gegenständliche Pachtvertrag wird ab dem in Punkt 4. genannten Zeitpunkt ausdrücklich nur auf die Dauer von 1 Jahr abgeschlossen. Sowohl die Pächterin als auch die Verpächterin sind berechtigt, zwei Monate vor Ablauf dieses Termines den gegenständlichen Pachtvertrag schriftlich zu „kündigen“; erfolgt eine solche „Kündigung“ nicht, gilt die vorgenannte Vertragsdauer im Sinne des § 1115 ABGB jeweils um ein Jahr als verlängert.

Davon unabhängig sind die Verpächterin und die Pächterin berechtigt, diesen Vertrag jederzeit zu kündigen, wobei dies in Schriftform zu geschehen ist.

Soferne nicht anlässlich der Vertragsbeendigung etwas anderes vereinbart wird, erfolgt die Rückgabe des Vertragsgegenstandes durch die Pächterin innerhalb von drei Monaten ab „Kündigung“; die Verpächterin ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand gleichzeitig zurückzunehmen, soferne er sich dann in vertragsgemäßen Zustand befindet.

17.

Die Verpächterin macht schon jetzt darauf aufmerksam, dass bei Vorliegen auch nur einer Pflichtverletzung gemäß den Punkten 5., 7., 9., 12., und 13. die Verpächterin den gesamten Vertrag kündigen und überdies bei Vorliegen auch nur einer Pflichtverletzung gemäß § 1118 ABGB (nachteiliger Gebrauch des Vertragsgegenstandes, Zahlungsrückstand) von der gesetzlichen Berechtigung Gebrauch machen wird, ohne vorheriger Kündigung sofort die Räumungsklage einzubringen, wenn nicht innerhalb der dann gesetzten Nachfrist, die 14 Tage nicht übersteigen wird, die Pflichtverletzung behoben ist.

Die Verpächterin und die Pächterin vereinbaren hiermit, dass bei Kündigungen und Räumungen nach diesem Vertragspunkt die Verpächterin berechtigt ist, die im Punkt 19. genannte Räumungsfrist zur Gänze entfallen zu lassen.

18.

Die Verpächterin ist berechtigt, nach Setzung einer 6 Monate nicht übersteigenden Nachfrist den Pachtvertrag mit sofortiger Wirkung für aufgelöst zu erklären, wenn die Marktgemeinde Langenzersdorf den Bestandgegenstand ganz oder zum Teil während der Dauer des Pachtvertrages veräußern oder als Baugrund oder für eine andere widmungsgemäße Bestimmung verwenden will.

Der Pächterin steht aus dem Grund der vorzeitigen Auflösung des Pachtvertrages keinerlei Anspruch auf Schadenersatz zu. Die Pächterin verzichtet in einem solchen Fall auf jegliche Entschädigungsansprüche und Ersatzflächen.

19.

Bei Beendigung des Pachtvertrages werden die etwa von der Pächterin im Voraus geleisteten Zahlungen von der Verpächterin verhältnismäßig zurückerstattet.

20.

Sollten anlässlich der Beendigung des Pachtvertrages keine anderen Vereinbarungen getroffen werden, ist die Pächterin verpflichtet, den Vertragsgegenstand vollkommen geräumt von allen Fahrnissen und Baulichkeiten sowie frei von Gerümpel, Unrat, Schutt etc. und in einem gerodeten Zustand der Verpächterin zurückzustellen.

Es wird ausdrücklich vereinbart, dass die Entfernung der Rebstöcke von der Pächterin auf ihre Kosten durchzuführen sind.

21.

Die Pächterin nimmt schon jetzt zur Kenntnis, dass sie der Verpächterin alle Schäden ersetzen muss, die durch eine nicht termingemäße Räumung des Vertragsgegenstandes entstehen.

22.

Die Pächterin nimmt schon jetzt zur Kenntnis, dass ihr das vorliegende Nutzungsrecht keinen Anspruch auf Kauf des Vertragsgegenstandes einräumt.

23.

Nebenabreden zu diesem Vertrag und allfällige Ergänzungen desselben bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

24.

Für alle aus diesem Pachtvertrag etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, für die nicht kraft Gesetzes eine Gerichtsstandvereinbarung ausgeschlossen ist, sind in I. Instanz die sachlich zuständigen Gerichte am Sitz der Marktgemeinde Langenzersdorf, Hauptplatz 10, 2103 Langenzersdorf, ausschließlich zuständig.

25.

Die Pächterin ist verpflichtet, sämtliche mit der Errichtung dieses Pachtvertrages verbundenen Kosten und Gebühren zu tragen.

Die Kosten für die Vergebührung dieses Vertrages gem. § 33 Tarifpost 5 Gebührengesetz 1957 trägt die Pächterin zur Gänze. Die Bemessungsgrundlage wurde mit EUR 246,72 ermittelt, die Gebühr von 1% der Bemessungsgrundlage beträgt EUR 2,47.

Zuständigkeit: Bgm. Mag. Arbesser "

BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig.

14.

GEWÄHRUNG EINER SUBVENTION FÜR DEN ANKAUF EINES FF-FAHRZEUGES**Bgm. Mag. Arbesser** stellt folgenden Antrag:

“ Die Freiwillige Feuerwehr Langenzersdorf beabsichtigt den Ankauf eines neuen Hilfeleistungsfahrzeuges 3 als Ersatzanschaffung für das aus dem Jahr 1985 in Dienst gestellte Feuerwehrfahrzeug TLFA 4000. Die Kosten für das neue Feuerwehrfahrzeug betragen lt. Angaben der Freiwilligen Feuerwehr Langenzersdorf (eine Fahrzeugbeschreibung mit geschätztem Auftragswert liegt nicht vor) ca. € 385.000,00 brutto. Die Beschaffung wird wie folgt vorgesehen:

1) Anschaffung:

Die Freiwillige Feuerwehr Langenzersdorf kauft über die Ausschreibung durch die Bundesbeschaffungsgesellschaft ein geeignetes Fahrzeug gemäß NÖ Feuerwehr-Ausrüstungsverordnung. Die Auslieferung soll im Jahr 2019 erfolgen.

2) Finanzierung:

Der Kaufpreis von ca. 385.000,00 soll wie folgt aufgeteilt werden:

Beitrag der Gemeinde:	€	205.000,00
Beitrag der Feuerwehr:	€	100.000,00
Landesförderung	€	80.000,00 (lt. Angabe der Feuerwehr Langenzersdorf)
Insgesamt	€	385.000,00

Bei der Auslieferung des Fahrzeuges im Jahr 2019 wird der Beitrag der Marktgemeinde Langenzersdorf in Höhe von € 205.000,00 zuzüglich der vorzuschießenden Landesförderung von € 80.000,00 somit in der Kostenrahmenhöhe von € 285.000,00 an den Fahrzeuglieferant überwiesen.

Es ergeht daher folgender

ANTRAG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge in seiner Sitzung vom 26.06.2017 ordnungsgemäß wie folgt beschließen:

Bei der Auslieferung des Fahrzeuges im Jahr 2019 wird der Beitrag der Marktgemeinde Langenzersdorf in Höhe von € 205.000,00 zuzüglich der vorzuschießenden Landesförderung von € 80.000,00 somit in der Kostenrahmenhöhe von € 285.000,00 nach Rechnungslegung, welche an den Besteller gelegt werden soll, an den Fahrzeuglieferanten überwiesen.

Der Zuschuss für das Hilfeleistungsfahrzeug 3 wird der Haushaltsstelle 5/16300 – 04000 zugewiesen.

Zuständigkeit: Bgm. Mag. Arbesser ”

Zum Antrag sprechen:

GGR. Stindl

GR. Zehner Mag. (FH)

BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 25 dafür, 2 Stimmenthaltungen, 1 Gegenstimme

dafür stimmen:

18 OVP

2 GRÜNE / GGR. Stindl, GR. Hofer

4 SPÖ

1 FPÖ

Stimmenthaltungen:

2 GRÜNE / GR. Kolfelner, GR. Korp Nora

Gegenstimmen

1 GRÜNE / GR. Mag. (FH) Zehner

**15.
AUFLÖSUNG KOOPERATIONSVERTRÄGE VOR**

GR. DI Dr. Buresch stellt folgenden Antrag:

" Durch das neue Tarifsystem mit einer Tarifabsenkung im Nahbereich ist der Ortstarif Langenzersdorf preislich gleich wie der neue Einstiegspreis im jetzigen VOR Tarif. Daher sind die Regelungen im Ortstarifvertrag mit der VOR Gesellschaft m.b.H. nicht mehr anwendbar. Weiters wurden die Busleistungen ausgeschrieben und ein Preis erzielt, der den Ortsverkehrsvertrag, womit eine Zuzahlung zum Ortsverkehr durch die Marktgemeinde Langenzersdorf erfolgte, obsolet macht.

Die Aufkündigung der Verträge hat keine Auswirkung auf die Linienführung.

Es ergeht daher folgender

ANTRAG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge in seiner Sitzung vom 26.6.2017 ordnungsgemäß wie folgt beschließen:

a)

Der Kooperationsvertrag zwischen der Marktgemeinde Langenzersdorf, Hauptplatz 10, 2103 Langenzersdorf, und der Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) Gesellschaft m.b.H., Europa- platz 3/3, 1150 Wien, betreffend Ortstarif aus dem Jahr 1997, samt Ergänzungen und Folge- verträgen wird gemäß Schreiben der VOR Gesellschaft. m.b.H vom 2.6.2017, GZ 17-05074, rückwirkend mit 31.12.2016 aufgekündigt.

b)

Der Kooperationsvertrag zwischen der Marktgemeinde Langenzersdorf, Hauptplatz 10, 2103 Langenzersdorf, und der Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) Gesellschaft m.b.H., Europa- platz 3/3, 1150 Wien, betreffend Ortsverkehr aus dem Jahr 1997, samt Ergänzungen und Folgeverträgen wird gemäß Schreiben der VOR Gesellschaft. m.b.H vom 2.6.2017, GZ 17-05074, rückwirkend mit 31.12.2016 aufgekündigt.

Zuständigkeit: Bgm, Mag. Arbesser "

BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig.

**16.
BESCHLUSSFASSUNG NEBENGEBÜHRENORDNUNG**

Vbgm. Waygand stellt folgenden Antrag:

" Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge in seiner Sitzung vom 26.06.2017 ordnungsgemäß wie folgt beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf beschließt vorliegende Nebengebührenordnung.

Zuständigkeit: Bürgermeister Mag. Arbesser "

[Beilage D der amtlichen Protokollsammlung].

BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig.

" Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf beschließt vorliegenden Fahrtkostenzuschuss für die Gemeindebediensteten.

Zuständigkeit: Bürgermeister Mag. Arbesser "

[Beilage E der amtlichen Protokollsammlung].

BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, dankt der Bürgermeister für die Mitarbeit und schließt den öffentlichen Teil der Sitzung um **20.00 Uhr**.

V. g. g.

Der Schriftführer:

(Mag. Dr. Helmut Haider)

Der Bürgermeister:

(Mag. Andreas Arbesser)

Vbgm. Josef Waygand, ÖVP:

GGR. Waltraud Stindl, GRÜNE:

GGR. Karl Danha, SPÖ:

GR. Josef Winkler, FPÖ: